

## Vereinbarung zwischen

## der Universität Konstanz

und

**Frau / Herrn ....., geb. am .....**  
**(nachfolgend Gastwissenschaftler\* genannt)**

### § 1

- (1) Dem Gastwissenschaftler ist es gestattet, sich in der Zeit vom ..... bis ..... an der Universität Konstanz aufzuhalten, insbesondere um auf seinem Fachgebiet zu forschen und an der Universität Konstanz zu lehren.
- (2) Dazu wird es ihm in Abstimmung mit dem gastgebenden Hochschullehrer gestattet, in den Räumen des jeweiligen Fachbereiches die für die Forschungs- und Lehrtätigkeit notwendigen Arbeiten vorzunehmen und das hierzu erforderliche Inventar und die erforderlichen Gerätschaften der Universität Konstanz zu nutzen.
- (3) Der Gastwissenschaftler ist verpflichtet,
  - a) den Weisungen des gastgebenden Hochschullehrers oder eines von ihm beauftragten Mitarbeiters zu folgen, soweit diese zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendig sind,
  - b) alle durch Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften oder interne Regelungen der Universität Konstanz geforderten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten und
  - c) Inventar und Gerätschaften pfleglich und sorgsam zu behandeln.
- (4) Im Übrigen verpflichtet sich der Gastwissenschaftler, seine Forschungen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, sofern sie nicht aus Mitteln der jeweiligen Professur finanziert werden.

---

\* Gastwissenschaftler sind nach dem Verständnis der Universität Konstanz Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die auf Einladung der Universität Konstanz an der Universität Konstanz nur vorübergehend oder gastweise forschen und lehren, ohne Mitglied der Universität Konstanz im Sinne von § 9 Landeshochschulgesetz (LHG) zu sein. Hierzu zählen insbesondere Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, deren Aufenthalt hauptsächlich durch ihre Heimatsinstitution oder ein Stipendium von einer außenstehenden Institution finanziert wird.

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Vereinbarung in der grammatikalisch männlichen Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können daher auch in der weiblichen Form verwendet werden.

## **§ 2**

- (1) Mit dieser Vereinbarung wird kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Angestelltenverhältnis besteht nicht.
- (2) Der Gastwissenschaftler hat gegenüber der Universität Konstanz oder dem Land Baden-Württemberg keinen Anspruch auf eine Vergütung oder eine Entschädigung irgendwelcher Art.
- (3) Dies gilt ausdrücklich auch für Lehrveranstaltungen, die von dem Gastwissenschaftler angeboten werden.

## **§ 3**

- (1) Der gastweise Lehr- und Forschungsaufenthalt an der Universität Konstanz birgt das Risiko der Haftung des Gastwissenschaftlers für schuldhaft verursachte Schäden.
- (2) Dem Gastwissenschaftler wird deshalb empfohlen, für einen entsprechenden und geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (3) Eine Haftung der Universität Konstanz oder des Landes Baden-Württemberg gegenüber dem Gastwissenschaftler außerhalb der gesetzlichen Bestimmungen besteht nicht.<sup>1</sup> Auch insofern wird dem Gastwissenschaftler empfohlen, für einen entsprechenden Unfall- und Krankenversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 4**

- (1) Der Gastwissenschaftler verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten des Projekts oder des jeweiligen Fachbereiches, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Dies gilt auch nach Beendigung des Aufenthaltes an der Universität Konstanz.

## **§ 5**

- (1) Das Gastverhältnis zwischen dem Gastwissenschaftler und der Universität Konstanz endet mit Ablauf des in § 2 Abs. 1 genannten Tages. Einer gesonderten Kündigung bedarf es insofern nicht.
- (2) Das Gastverhältnis endet zudem mit Ablauf des Tages, an dem gegebenenfalls eine Aufenthaltserlaubnis abläuft, widerrufen wird oder erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

---

<sup>1</sup> Über die Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg kann für Gastwissenschaftler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen. Für die Feststellung eines solchen Schutzes ist ausschließlich die Unfallkasse Baden-Württemberg zuständig.

- (3) Das Gastverhältnis kann sowohl von der Universität Konstanz als auch vom Gastwissenschaftler unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zum Monatsende unter Einhaltung der Schriftform ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (4) Das Gastwissenschaftlerverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund unter Einhaltung der Schriftform fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die erhebliche oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

## **§ 6**

- (1) Die Universität Konstanz und der Gastwissenschaftler sind sich darüber einig, dass außer den in diesem Vertrag niedergelegten Rechten keine weiteren Ansprüche bestehen.
- (2) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gastwissenschaftleraufenthalt wird für beide Parteien Konstanz vereinbart.

## **§ 7**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten der Gastwissenschaftler, der gastgebende Hochschullehrer und die Personalabteilung der Universität Konstanz.
- (3) Dem Gastwissenschaftler wird bei Bedarf auch eine englischsprachige Version ausgehändigt. Rechtlich maßgeblich ist aber allein diese deutschsprachige Fassung.

Datum/Unterschrift  
des gastgebenden  
Hochschullehrers

Datum/Unterschrift  
des Gastwissen-  
schaftlers

Datum/Unterschrift  
des Vertreters der  
Personalabteilung